

INFOBLATT – ALLGEMEINE AUSLANDSVERWENDUNG BRIGADE LITAUEN 2026

AUSLANDSDIENSTBEZÜGE UND KAUFKRAFTAUSGLEICH

§§ 52 BIS 55 BUNDESBESOLDUNGSGESETZ



BUNDESWEHR

Was sind Auslandsdienstbezüge (ADB)? §§ 52 bis 55 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)

- ADB werden grundsätzlich für eine **allgemeine Auslandsverwendung** mit einer Dauer von mehr als drei Monaten zusätzlich zu dem Inlandsgrundgehalt gezahlt (vgl. §§ 52 bis 55 BBesG). Bei einer allgemeinen Auslandsverwendung besteht **kein Anspruch auf den Auslandsverwendungszuschlag** (AVZ, besondere Auslandsverwendung, § 56 BBesG).
- Grundlage des Anspruchs sind die gesetzlichen Regelungen sowie die Personalverfügung.
- Gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 BBesG werden ADB bei dienstlichem und tatsächlichem Wohnsitz im Ausland (ausländischer Dienstort und privater Lebensmittelpunkt) gezahlt. Bei Telearbeit oder Homeoffice von Deutschland aus besteht kein Anspruch auf ADB.
- Die ADB setzen sich zusammen aus dem **Auslandszuschlag** und dem **Mietzuschuss** sowie dem **Kaufkraftausgleich**. Sie sind **steuerfrei** (§ 3 Nr. 64 Einkommensteuergesetz (EStG)).
- Ob und in welcher Höhe ADB zu zahlen sind, ist stets von einer **Einzelfallbetrachtung abhängig**.
- **FAZIT:** Die besoldungsrechtlichen Folgen einer Auslandsverwendung sind daher insgesamt maßgeblich von der zugrunde liegenden Personalmaßnahme, der Art der Verwendung, den persönlichen Verhältnissen der Betroffenen, den Verhältnissen am ausländischen Dienstort und den arbeitszeitrechtlichen Festlegungen abhängig.

Ab wann werden ADB gezahlt?

- Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 BBesG besteht ein Anspruch auf ADB grundsätzlich erst **ab** einer Kommandierungs-/Abordnungsdauer von **drei Monaten**.
- Die Auslandsdienstbezüge werden **ab dem Tag nach dem dienstlich notwendigen Eintreffen** am ausländischen Dienstort bis zum Tag vor dem Verlassen des ausländischen Dienstortes gezahlt (§ 52 Abs. 2 BBesG). Reisetage werden nicht mit ADB, sondern mit Reisekosten abgegolten.

Was und wie hoch ist der Auslandszuschlag? § 53 BBesG i.V.m. Auslandszuschlagsverordnung

- Mit dem Auslandszuschlag werden die materiellen Mehraufwendungen und immateriellen Belastungen abgegolten, die sowohl generell als auch dienstortspezifisch durch die Auslandsverwendung entstehen. Er wird **von Amts wegen** (ohne Antrag) gewährt.
- Im Allgemeinen richtet sich die Höhe des Auslandszuschlags nach dem Grundgehalt der Besoldungsempfängerin/des Besoldungsempfängers, der Zonenstufe des ausländischen Dienstortes, der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen (z. B. Ehe-/Lebenspartner/-in, Kinder), der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkunft und/oder -verpflegung.
- Die Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus:
 - § 53 Absatz 2 BBesG i.V.m **Anlage VI.1 des BBesG**
 - sowie aus der Zuteilung der Auslandsdienstorte zu einer Zonenstufe des Auslandszuschlags in der Auslandszuschlagsverordnung (**AuslZuschV** mit Anlagen).
- Mit der Anlage VI.1 BBesG lässt sich der Grundbetrag des Auslandszuschlags nach der Spanne bestimmen, in die das Grundgehalt gehört und nach der Zonenstufe (Anlage zur AuslZuschV), die dem ausländischen Dienstort zugeordnet ist.
- Bei **berücksichtigungsfähigen Personen** erhöht sich der Auslandszuschlag nach § 52 Abs. 4 BBesG.
- Die Zuständigkeit für die Berechnung der Höhe des Auslandszuschlages und die Feststellung der Anzahl der zu berücksichtigenden Personen obliegt dem **Bundesverwaltungsamt (BVA)** und bedarf stets einer Einzelfallentscheidung.

Ehepartnerzuschlag nach §§ 10 ff AusiZuschIV

Mitauseisende Ehegatten verzichten aufgrund der weltweiten Versetzbarkeit der Beschäftigten der Bundeswehr (nur Besoldungsempfänger) oft auf eine eigene durchgängige berufliche Karriere und erleiden dadurch erhebliche Nachteile. Zur Förderung einer eigenständigen und sicheren Altersvorsorge des mitauseisenden Ehegatten kann ein um bis zu 18,6 Prozent des Grundgehalts der Beschäftigten / des Beschäftigten zuzüglich Amtszulagen (höchstens Endstufe A 14) erhöhter Auslandszuschlag – bekannt als „Ehepartnerzuschlag“ (EPZ) – gezahlt werden. Erwerbseinkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten wird berücksichtigt. Gem. § 17 b BBesG gelten alle Vorschriften, die sich auf Ehen beziehen, auch für eingetragene Lebenspartnerschaften. Einzelheiten sind der A-1452/4 (Ehepartnerzuschlag im Ausland) zu entnehmen. Die derzeit gültigen Formulare für die Beantragung des Ehepartnerzuschlags können über die zuständige BWVSt (z.B. Litauen) bezogen werden.

Was ist ein Kaufkraftausgleich (KKA)? § 55 BBesG

- Der steuerfreie KKA ist ein Ausgleichsfaktor, der **bei Vorliegen der Voraussetzungen** von Amts wegen prozentual auf einen Teil der Dienstbezüge gewährt wird und die Unterschiede der höheren Lebenshaltungskosten zwischen dem Sitz der Bundesregierung / Deutschland und dem ausländischen Dienstort ausgleichen soll. Das Auswärtige Amt gibt den KKA für die Dienstorte monatlich bekannt.

Wie werden höhere Mietbelastungen im Ausland ausgeglichen? § 54 BBesG

- Für Mietbelastungen im Ausland, die über die im Inland zumutbare Miete hinausgehen, kann ein **Mietzuschuss (MZ)** nach § 54 BBesG gewährt werden.
- Voraussetzung für die Zahlung des MZ ist der **Anspruch auf ADB**.
- Der **Antrag** auf MZ ist an die jeweils zuständige **Bundeswehrverwaltungsstelle (BWVSt)** zu richten. Auch die MZ-Prüfung erfolgt stets im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung.
- Die Berechnung und Auszahlung des MZ erfolgt sodann durch das **Bundesverwaltungsamt (BVA)**.

ERGÄNZENDE HINWEISE SPEZIELL FÜR LITAUEN

1. Zonenstufenzuordnung (vgl. Anlagen zur Auslandszuschlagsverordnung)

Im Einzelnen mit Stand 1. Juli 2025 stellt sich die Zonenstufenzuordnung wie folgt dar:

- **Vilnius** (Wilna), vgl. Anlage 1 der AusiZuschIV: **Stufe 5**
- **Rudnikai, Rukla, Pabrade, Ukmerge, Zapalskiai**, vgl. Anlage 2 der AusiZuschIV: **Stufe 9**

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Zonenstufen der AusiZuschIV aktualisiert sowie ggfs. neue Dienstorte samt deren Zonenstufen ergänzt. Dabei ist sowohl ein Absinken als auch eine Erhöhung der bisher bekannten Zonenstufe möglich. Die **nächste Festsetzung** der Zonenstufen sowie die Aufnahme neuer Dienstorte in die AusiZuschIV erfolgt zum **1. Juli 2026**.

2. Kaufkraftausgleich (KKA, § 55 BBesG)

Der KKA liegt in Litauen derzeit bei **0 %**, da die Kaufkraft der Besoldung am ausländischen Dienstort weitestgehend der Kaufkraft der Besoldung am Sitz der Bundesregierung (Deutschland) entspricht.

Die im Text genannten Einzelnormen sind unter folgendem **LINK** im Internet aufrufbar unter: gesetze-im-internet.de

Die im Text genannte **Allgemeine Regelung A-1452/4 Ehepartnerzuschlag im Ausland** samt des Antragsformulars ist online abrufbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das
Personalmanagement
der Bundeswehr



Sachgebiet VII 1.1.2
(Grundsatz Besoldung
und Wehrsold)

Bildnachweis: Bundeswehr

Stand: Februar 2026

Diese Publikation ist Teil der
Informationsarbeit der Bundeswehr.
Sie wird kostenlos abgegeben und
ist nicht zum Verkauf bestimmt.



BUNDESWEHR